

S.-H. Gemeindetag • Reventloullee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.08.2021

Reventloullee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 354/21

Förderbrief Nr. 147

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Landesbehörden: Rückkehr zum Präsenzdienst ab 6. September 2021
- Förderung mobiler Luftreiniger: Aktueller Sachstand
- Aktualisierte Fassung des Veranstaltungsstufenkonzeptes
- Schaubild mit aktuellen Coronaregeln

Landesbehörden: Rückkehr zum Präsenzdienst ab 6. September 2021

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 279/21) lässt die Landesregierung für die Landesbehörden die bisherigen dienstrechtlichen Sonderregelungen (insbesondere Anordnung von Homeoffice) am 5. September 2021 auslaufen. Entsprechend hat die Staatskanzlei für die Dienststellen des Landes die Rückkehr zum regulären Präsenzdienstbetrieb unter Beachtung der Hygienekonzepte ab dem 6. September 2021 angeordnet. Ein entsprechender Erlass der Staatskanzlei vom 20. August 2021 ist als **Anlage 1** beigefügt. Darin werden für die Landesdienststellen außerdem folgende Maßnahmen angeordnet:

- Dienststellenleitungen sollen durch gezielte Hinweise den weiteren Impffortschritt unter den Beschäftigten befördern.
- Besonderen Schutz verdienen diejenigen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können.
- Das Testangebot für alle Beschäftigten ist bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten (zweimal pro Woche)

Förderung mobiler Luftreiniger: Aktueller Sachstand

Mit info-intern Nr. 306/21, Nr. 313/21, Nr. 322/21 und Nr. 331/21 hatten wir über die vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel für die Beschaffung von mobilen

Luftreinigern an Schulen und Kitas informiert. Inzwischen haben sich Bund und Länder auf die dafür notwendige Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und dem Land Schleswig-Holstein über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021)“ ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zusammengefasst ergeben sich daraus folgende Rahmenbedingungen für die Förderung:

- Der Bund stellt für Schleswig-Holstein 6,8 Millionen Euro zur Verfügung und finanziert damit 50 % der förderfähigen Kosten. Das Land stellt 3,5 Millionen Euro zur Verfügung und will damit die Hälfte des verbleibenden Eigenanteils finanzieren. Für die Träger der Einrichtungen verbleibt damit ein Eigenanteil von 25 %. Insgesamt stünde damit in Schleswig-Holstein ein Investitionsvolumen von knapp 14 Millionen Euro zur Verfügung.
- Förderfähig sind Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden (allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen). In den genannten Einrichtungen können Förderanträge für sämtliche geeigneten und förderfähigen Räume gestellt werden. Damit sind prinzipiell auch alle förderfähigen Räume in den weiterführenden Schulen förderfähig, da dort zumindest auch Kinder unter 12 Jahren geschult werden.
- Antragsberechtigt sind die Träger der jeweiligen Einrichtungen.
- Förderfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte nur für Räume der (vom Umweltbundesamt definierten und von der Bundesregierung vorgegebenen) Kategorie 2 = mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies sind Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 1) und nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3) sind nicht förderfähig.
- Gefördert wird die Beschaffung in verschiedenen Formen: Kauf, Miete, Leasing.
- Förderfähig sind Beschaffungen, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn). Für davor in 2020 und 2021 angeschaffte und ansonsten förderfähige Geräte kann das Land eine Wartungspauschale gewähren.
- Förderfähig sind nur Technologien, die den Prüfkriterien des VDI entsprechen (siehe info-intern Nr. 331/21) und eine bestimmte Leistungsfähigkeit unter Wahrung der Produktsicherheit und geringer Geräuschemissionen erreichen (siehe § 4 der VV).
- Förderfähig sind auch die Einweisung in die Nutzung und Wartung der Geräte.
- Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal vorgenommen werden.
- Die Mittel müssen bis 31.12.2021 gebunden sein (Förderbescheid). Die Mittel müssen bis zum 30. April 2022 ausgezahlt sein. Es ist mit Antragsfristen bzw. Einreichungsfristen für die Abrechnungen mit entsprechendem Vorlauf zu diesen Terminen zu rechnen.
- Das Land wird eine Förderrichtlinie erlassen. Diese wird sich an den o.g. Vorgaben orientieren. Mit verlässlichen Informationen zur Richtlinie rechnen wir im September. Erst dann werden konkrete Förderanträge gestellt werden können. Wir werden darüber informieren.
- Es wird kein „Windhundrennen“ geben, sondern ein geordnetes Verfahren mit Antragsfristen.
- Die GMSH arbeitet an einer Bestellmöglichkeit für Geräte, deren Förderfähigkeit und Eignung vorgeprüft ist. Sobald dies fertig ist, werden wir informieren.

- Durch eine Erleichterung bei den technischen Anforderungen durch den Bund haben sich die zu erwartenden Gerätekosten etwas gesenkt. Zu rechnen ist auf aktuellem Stand (das kann noch größeren Schwankungen unterliegen) mit Gerätepreisen für wirklich mobile Geräte (HEPA-Filter) von ca. 3300 Euro und mit jährlichen Folgekosten von rund 800 Euro. Bei UV-C-Geräten liegen die Kosten geringer.
- Das Bildungsministerium machte anlässlich der Verabschiedung der VV Mobile Luftreiniger 2021 im Kabinett am 24.08.2021 deutlich:
 - *„Prien warnte erneut davor, in Luftfilteranlagen ein Allheilmittel der Pandemiebekämpfung zu sehen. „Eines muss klar sein“, betonte Bildungsministerin Karin Prien im Anschluss, „mobile Luftfilter sind im besten Fall ein weiterer Baustein in Kombination mit anderen Hygienemaßnahmen und sie ersetzen auf keinen Fall das regelmäßige Lüften. Falsch eingesetzt können sie sogar schädlich sein.“ Dies hatten zuletzt in der gestrigen Sitzung des Bildungsausschusses auch die geladenen Wissenschaftler sowie die zuständige Expertin aus dem Gesundheitsministerium betont.“*

Aktualisierte Fassung des Veranstaltungsstufenkonzeptes

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ab 23. August 2021 (siehe info-intern Nr. 346/21 und Nr. 351/21) hat das Land auch eine aktualisierte Fassung des Veranstaltungsstufenkonzeptes bereitgestellt (siehe zuletzt info-intern Nr. 314/21). Die neue Fassung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Schaubild mit aktuellen Coronaregeln

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ab 23. August 2021 hat das Land ein aktualisiertes Schaubild mit den geltenden Coronaregeln veröffentlicht (siehe zuletzt info-intern Nr. 331/21). Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 4** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 354/21 -

Anlagen